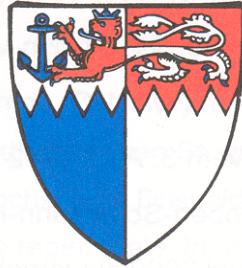


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 116 / 13.04.2022

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge
Musik und Musikvermittlung
mit dem Abschlussgrad Master of Music
an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 21. Dezember 2016

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 21. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 21. Dezember 2016 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 78) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Prüfungsordnung für die aufbauenden Master-Studiengänge Musik und Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Master of Music an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 13. Juli 2016 und 13. April 2022“.
- 2) **§ 1 Satz 1** wird die Aufzählung der Studienrichtungen erweitert durch den Eintrag:
„Musikpädagogik“.
- 3) **§ 2 Absatz 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vertiefen und erweitern, dass sie zu einer profilierten selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit befähigt werden.“
- 4) **§ 17 Absatz 5** wird als **neuer Satz 2** ergänzt:
„In der Abschlussprüfung für die Studienrichtung Musikpädagogik entfällt dieser Prüfungsteil.“
- 5) **§ 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
„Der schriftliche Teil der Masterprüfung stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise

dokumentierende Ausarbeitung eines Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie, der Musikpädagogik oder aus dem Bereich Musik und Medien heraus motiviert sein; für die Studienrichtung Musikpädagogik gelten die Regelungen laut Modulhandbuch.“

- 6) **§ 21 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Auf schriftlichen Antrag wird den Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Auf Antrag wird außerdem eine Kopie der Prüfungsunterlagen ausgefertigt.“
- 7) **§ 21 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Ablegen der jeweiligen Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.“
- 8) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Musik und des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 11. Februar 2015. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung vom 13. April 2022.“

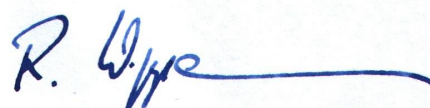
Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Musikvermittlung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 13. April 2022.

Düsseldorf, den 13. April 2022

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Professor Raimund Wippermann